

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 150/08 B

L 6 U 52/07 (Sächsisches LSG)
S 7 U 250/02 (SG Dresden)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Gas-, Fernwärme- und Wasserwirtschaft,
Auf'm Hennekamp 74, 40225 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Juli 2008 durch
den Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e
und Dr. B e c k e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen
Landessozialgerichts vom 24. April 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung seiner Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Soweit der Kläger zunächst ausführt, das LSG sei zwar vom Urteil des Senats vom 26. Oktober 2004 (- B 2 U 16/04 R - SozR 4-1500 § 163 Nr 1) ausgegangen, habe aber die Voraussetzungen in seinem Urteil unzureichend gewürdigt, benennt er keinen dieser Zulassungsgründe, sondern zielt auf eine allgemeine Überprüfung der Entscheidung des LSG durch das BSG ab, die im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht zulässig ist.
- 3 Zur Zulassung der Beschwerde kann ebenfalls nicht der Vortrag führen, das LSG habe die vom Sozialgericht erhobenen Beweise und festgestellten Tatsachen nicht ausreichend gewertet und gewürdigt. Denn mit Angriffen auf die Beweiswürdigung des LSG kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nicht in zulässiger Weise begründet werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 4 Hinsichtlich des abschließenden Vorbringens, es sei grundsätzlich zu klären, inwieweit es eine Mindestbeteiligungsquote bei betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltungen gebe und in welcher Form die Unternehmensleitung sich einbringen müsse, sind die Voraussetzungen für eine Rüge der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache mangels weiteren Darlegungen nicht aufgezeigt.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

